

**Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
in der Fassung des III. Nachtrags vom 24.11.2011**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBL I S. 2325), der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl I S. 228) und des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl I 1992 S. 456), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 24. November 2011 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Das Parken auf öffentlichen Plätzen in den durch diese Gebührenordnung festgelegten Gebieten der Gemeinde Edertal ist nur unter Benutzung eines Parkscheines zulässig.
2. Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach § 4 festgesetzt. Der Parkraum ist für den Stellplatzbedarf eines Personenkraftwagens ohne Anhänger bemessen. Wird mehr als ein Platz in diesem Sinne in Anspruch genommen, summiert sich die Gebühr für die entsprechend benutzten Einzelplätze.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig

- a) mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Sonntag jeweils von 08.00 bis 20.00 Uhr.
- b) mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf den dafür zugelassenen Flächen zur Übernachtung in der Zeit von Montag bis Sonntag jeweils von 20.00 bis 08.00 Uhr.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt

§ 4

Höhe der Parkgebühren

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Parkgebühren betragen auf den bewirtschafteten Parkplätzen:

1. Parkplatz an der Straße „Zur Sperrmauer“
 - bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden 2,00 Euro
 - Tagesparkschein 3,00 Euro
2. Parkplätze an der Sperrmauer-Ostseite
 - bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden 2,00 Euro
 - Tagesparkschein 3,00 Euro
3. Parkplätze „Rehbach“
 - bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden 2,00 Euro
 - Tagesparkschein 3,00 Euro
4. Parkplatz „Rehbachteich“
 - bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden 2,00 Euro
 - Tagesparkschein 3,00 Euro
 - Parkschein für Wohnmobile einschl. Übernachtungsgebühr 6,00 Euro
 - Wohnmobile über 8 m Gesamtlänge 10,00 Euro
5. Parkplatz „Mellbach“
 - bei einer Parkzeit bis zu 4 Stunden 2,00 Euro
 - Tagesparkschein 3,00 Euro
6. Wohnmobilparkplatz an der Kraftwerkstraße
Parkschein einschl. Übernachtungsgebühr
 - Wohnmobile 6,00 Euro
 - Wohnmobile über 8 m Gesamtlänge 10,00 Euro
7. Jahresparkschein für PKW gültig für die unter 1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Parkplätze 26,00 Euro
8. Die in der Nachbarstadt Waldeck gelösten Parkscheine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit auch für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinde Edertal

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des III. Nachtrags vom 24.11.2011 tritt am 10.12.2011 in Kraft.

Edertal, den 24. November 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Gottschalk
Bürgermeister